

Guido Alpa/Mads Andenas: Grundlagen des Europäischen Privatrechts. – Berlin u. a.: Springer, 2010. XV, 441 S.; geb.: 99,95 €. ISBN 978-3-540-79585-8.

Mit der vorliegenden Arbeit haben sich ein norwegischer und ein italienischer Wissenschaftler zum Ziel gesetzt, einerseits das Europäische Privatrecht inhaltlich zu beschreiben, andererseits aber auch die Basis europäischen Privatrechts rechtsvergleichend und historisch aus der Perspektive einzelner Mitgliedstaaten in den Blick zu nehmen. Bei der vorzustellenden Ausgabe handelt es sich um die deutsche Übersetzung des 2005 erschienenen, italienischsprachigen Werkes „Fondamenti del diritto privato europeo“.

Das Werk ist in drei Teile untergliedert und beginnt mit der europäischen Identität. Bei diesem nicht leichten Unterfangen (siehe etwa Möllers, Die Rolle des Rechts im Rahmen der europäischen Integration, 1999, S. 27 ff.) betonen die Autoren die gemeinsamen Werte des Abendlandes, wie etwa das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit oder das Verbot rechtsmissbräuchlicher Handlungen. Leider werden an dieser Stelle nicht die gemeinsamen Wurzeln des von Platon und Cicero entwickelten Naturrechts herausgearbeitet. Überholt ist die Debatte über die direkte Anwendung der europäischen Charta, da sich diese Frage seit dem Lissabon-Vertrag erledigt hat (vgl. Art. 6 Abs. 1 EUV). Das Wesen der einzelnen europäischen Rechtsordnungen spiegelt sich dann in den großen Zivilgesetzbüchern des 18. und 19. Jahrhunderts wider.

Der zweite Teil stellt als Herzstück das europäische Privatrecht dar und behandelt einzelne wichtige Begriffe wie den Verbraucher, Vertrag und die zivilrechtliche Haftung. Methodisch werden für den deutschen Leser eher ungewöhnliche Interpretationsmethoden vorgestellt, wie die kritische, die funktionale oder die rechtsökonomische. Unter „jurisprudenzielle“ Interpretation verstehen die Autoren die Rechtsfortbildung durch den *EuGH* (S. 131). Eine kritischere Analyse zu den Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung durch den *EuGH* unterbleibt an dieser Stelle. Recht anschaulich differenzieren die Bearbeiter dann zwischen den verschiedenen Verbraucherbegriffen, die eigene Interessen, öffentliche Interessen und Interessen einer Vereinigung widerspiegeln

können. Im Rahmen des Vertrages wollen die Bearbeiter nicht einfach die Vorgaben eines europäischen Zivilgesetzbuches wiedergeben, sondern die gemeinsame Basis herausstellen, die bei Verhandlungen, Abschluss, Durchführung des Vertrages relevant sind, etwa Angemessenheit und Transparenz. Hier bleiben die Ausführungen allerdings erneut zu allgemein. In Deutschland gilt immer noch der Grundsatz, dass jede Partei die ihr günstigen Informationen selbst besorgen muss (*BGH* NJW 1983, 2493 f.). Nur ausnahmsweise sind vorvertragliche Informationspflichten geschuldet. Auch die Angemessenheit des Vertrages ist als Prinzip zu vage, weil das deutsche Zivilrecht mit § 138 BGB doch nur ausnahmsweise eine Preiskontrolle kennt (zur Lehre von der *laesio enormis* siehe aber im österreichischen Recht Art. 934 ABGB).

Der dritte Teil beginnt mit dem Begriff „Markt“. Dafür bildet das europäische Wettbewerbsrecht einen tragenden Baustein. Zur Steigerung der Effizienz hätte es sich angeboten, auf die Rechtsdurchsetzung Privater einzugehen (*EuGH* – Rs. C-453/99, *Courage and Crehan*, Slg. 2001, I-6297; Weissbuch der Kommission v. 2. 4. 2010, Kom [2008], 404).

Löblich ist sicherlich der Ansatz, europäisches Privatrecht nicht nur durch die nationale Brille zu sehen und zu beschreiben, so wie dies heutzutage immer noch die Regel darstellt. Mit zahlreichen Überlegungen zum deutschen, englischen, französischen und italienischen Recht werden die bis dato wichtigsten Mitgliedstaaten berücksichtigt. Dass das eine oder andere Detail unrichtig gerät (etwa die Ausführungen zur deutschen Haftungsbeschränkung auf Seite 100), mag man verzeihen. Weniger erfreulich ist dagegen, dass die Ausflüge in andere Rechtsordnungen oft nur auf Tagungsbeiträgen beruhen und damit die jeweilige Literatur nur höchst selektiv ausgewertet wird. Unschön ist auch die stilistisch sehr holprige Übersetzung, die wohl kaum von einem Juristen gegengelesen wurde. Für einen deutschen Leser ungewöhnlich sind schließlich die zum Teil seitenlangen Literaturhinweise, die, mit einigen Empfehlungen versehen, nicht selten an einen Zettelkasten erinnern.

Professor Dr. Thomas M. J. Möllers, Universität Augsburg